

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des

- a) Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung (federführend)
- b) Ausschusses für Kommunalpolitik
(mitberatend)
- c) Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
(mitberatend)

4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 07.03.1989

AZ: 66 36-03 Oeb/Zi

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz des Landtages Nordrhein-Westfalen am 3. März 1989 zu den Gesetzen über den Lippeverband, den Wasserverband Eifel-Rur, die Emschergenossenschaft und zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen nehmen wir zu der vorgesehenen Mitbestimmungsregelung in den o. a. Gesetzen wie folgt Stellung:

Die in den Entwürfen der Wasserverbandsgesetze vorgeschlagene Mitbestimmungsregelung lehnen wir ab. Die Landesregierung unternimmt damit einen weiteren Schritt in die schon bei der Einführung der Mitbestimmung bei Sparkassen und Eigenbetrieben eingeschlagene falsche Richtung. In der Konsequenz dieser Mitbestimmungspolitik liegen auch Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung.

- 2 -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2539

Aus unserer Sicht dürfen die Bediensteten des Verbandes bei der Vertretung im Vorstand des Verbandes gegenüber anderen Arbeitnehmer- und Bevölkerungsgruppen nicht privilegiert werden. Das Bedürfnis nach Mitbestimmung bei der Entscheidung von Personalfragen und die Arbeitsverhältnisse betreffenden Problemen wird durch das Personalvertretungsrecht gedeckt.

Nach den anderweitig gemachten Erfahrungen stärkt die Mitwirkung der Arbeitnehmer in Entscheidungs- und Aufsichtsgremien die Position der hauptamtlichen Leitung und die Interessen des Unternehmens gegenüber den kommunalen Mitgliedern dieser Gremien und den von ihnen vertretenen öffentlichen Interessen.

Gegen die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung bei großen Wasserverbänden bestehen zudem gravierende verfassungsrechtliche Bedenken. Das von der Landesregierung vorgelegte Gutachten von Prof. Salzwedel (Bonn) geht nicht darauf ein, ob die Entscheidungen der Vorstände der großen Wasserverbände einer demokratischen Legitimation im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz bedürfen. Von erheblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß die Verbände berechtigt sein sollen, auch gegenüber Nichtmitgliedern hoheitlich tätig zu werden (vgl. § 8 Lippe-VG, § 8 Eifel-Rur-VG, § 7 Emscher GG, § 18 Ruhrverbändegesetz).

Auch im übrigen wirft die Arbeitnehmermitbestimmung eine Fülle verfassungsrechtlicher Probleme auf, die noch in keiner Weise abgeklärt sind. Das betrifft vor allem den externen Arbeitnehmervertreter.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Oebbecke)